

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2009

Nr. 2009/563

KR.Nr. A 180/2008 (FD)

Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne), Solothurn): Steuerabzüge für Energiesparmassnahmen bei Gebäuden (03.12.2008)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat eine Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vor:

§ 39 Absatz 3 ist so zu ergänzen, dass Abzüge für Energiesparmassnahmen an bestehenden Bauten generell abzugsfähig sind. Die Abzugsfähigkeit ist so zu gestalten, dass auch grössere Investitionen steuertechnisch interessant sind.

Der Abzug von Investitionen mit einem grösseren Gesamtvolumen (z.B. mehr als Fr. 10'000 soll auf mehrere Jahre verteilt werden können (z.B. auf maximal fünf Jahre, wobei der Anteil pro Jahr mindestens Fr. 5'000 betragen muss).

2. Begründung

Durch die Möglichkeit, höhere Investitionen über mehrere Jahre verteilt steuerwirksam abzuziehen, wird erreicht, dass auch grössere und konzeptionell sinnvollere Energiesparmassnahmen erfolgen.

Die Begrenzung der Aufteilbarkeit auf minimale Beträge soll bewirken, dass der Aufwand der Verwaltung nicht zu gross wird und zum Ausdruck bringen, dass vor allem konzeptionell umfassende Energiesparmassnahmen gefördert werden sollen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Vorschlag gemäss Auftrag, Kosten für Energiesparmassnahmen über mehrere Jahre verteilt steuerlich zum Abzug zuzulassen, verstösst gegen Bundesrecht. Denn gemäss Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) können die Kantone bei Grundstücken im Privatvermögen Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. In diesen Fällen gilt folgende Regelung: Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Massgebend ist folglich die Regelung, die das EFD in der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung

erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) aufgestellt hat. Eine Verteilung der entsprechenden Kosten auf mehrere Jahre ist weder in dieser Verordnung noch anderswo im Bundesrecht vorgesehen.

Eine Verteilung des Abzuges von Aufwändungen eines Jahres auf mehrere Steuerperioden verstösst gegen das im Steuerrecht grundlegende Periodizitätsprinzip. Danach sind Einkünfte in dem Jahr zu versteuern, in dem sie realisiert wurden, und Abzüge in jener Periode vorzunehmen, in der die entsprechenden Kosten angefallen sind (so auch in allgemeiner Form Art. 64 StHG). Folglich wäre eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht zwingend erforderlich, um eine Ausnahme davon zu machen. Solange diese nicht besteht, hat der Kanton keine rechtlich zulässige Möglichkeit, die Kosten von Energiesparmassnahmen im Privatvermögen über mehrere Jahre verteilt steuerlich zum Abzug zuzulassen.

Auf Bundesebene hat Nationalrat Filippo Leutenegger eine Motion mit der gleichen Stossrichtung eingereicht (M 07.3385). Die Eidg. Räte haben diese (zusammen mit anderen Vorstössen zum Thema Energiesparen) in der weniger verpflichtenden Form eines Prüfungsauftrages überwiesen (vgl. dazu auch unsere Stellungnahme vom 27.10.2008 zu dem in der Zwischenzeit zurückgezogenen Auftrag der Fraktion FdP: Förderung der energetischen Sanierung älterer Bauten, RRB Nr. 2008/1881). Im Januar 2009 hat eine interdepartementale Arbeitsgruppe eine Studie über „Steuerliche Anreize für energetische Sanierungen von Gebäuden“ abgeliefert, die das Eidg. Finanzdepartement am 16. Februar 2009 publiziert hat (www.estv.admin.ch/d/dokumentation/publikationen/dok/berichte/steuerliche_anreize.pdf). Die Studie zeichnet von den heute möglichen Steuerabzügen kein schmeichelhaftes Bild. Es handelt sich um wenig effiziente und wenig effektive Instrumente zur Förderung der Energieeffizienz. Denn im Wesentlichen entscheiden die Kosten über den Abzug und nicht die energetische Qualität der Massnahme. Ihre Mitnahmeeffekte sind beträchtlich, da 70–80% der Kosten auch ohne Steuerabzüge aufgewendet würden. Demgegenüber erweisen sich ihre Anreizwirkungen trotz Steuerausfällen von gesamtschweizerisch 1,1 – 1,7 Mia. Franken jährlich als bescheiden; und ihre Verteilungswirkungen gelten als fragwürdig, da wegen der progressiven Ausgestaltung der Steuertarife Personen mit höheren Einkommen stärker gefördert werden.

Die Arbeitsgruppe hat insgesamt sieben denkbare Verbesserungsmöglichkeiten des geltenden Steuerabzugssystems genauer untersucht, darunter auch die Verteilung der Abzüge über mehrere Jahre. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob die skizzierten Mängel des heute geltenden Abzugssystems dadurch korrigiert werden könnten. Die Studie kommt zum Ergebnis (Seite 20 ff.), dass die Verteilung der Abzüge auf mehrere Jahre kaum etwas verändert bezüglich Effektivität, energetische Wirkung, finanzielle Auswirkungen und Effizienz. Eine geringfügige Verbesserung ist bei der Verteilungswirkung zu erwarten, da auch Haushalte mit kleineren Einkommen den Abzug besser ausschöpfen können. Hingegen ergeben sich deutliche Verschlechterungen in Bezug auf Transparenz, Informationsbedarf, Administration und Vollzug. Schliesslich schneidet der Vorschlag auch bei den steuerrechtlichen Aspekten ungünstig ab.

Aus diesen Gründen, Verstoss gegen Bundesrecht, fehlende Wirksamkeit und zusätzliche Komplizierung des Steuerrechts, beantragen wir Ihnen, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Aktuarin Finanzkommission

Ratsleitung

Traktandenliste Kantonsrat